



Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren des
Bachelorstudiengangs
Transportation Interior Design
mit dem akademischen Abschluss
„Bachelor of Arts“

Vom 14.04.2025

Aufgrund von § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1229), § 58 Abs. 6 und § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 114) sowie aufgrund von §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 52) und § 5 der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 26.03.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

1. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren der Aufnahmeprüfung zum Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung im Studiengang Transportation Interior Design sowie das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studium.
- (2) Zugangsberechtigt zum Studium ist, wer die Qualifikation für ein Hochschulstudium gemäß § 58 Abs. 2 LHG besitzt und in der Aufnahmeprüfung den Nachweis der künstlerischen Begabung gemäß § 58 Abs. 6 LHG für den gewählten Studiengang erbracht hat. Die Zugangsberechtigung zum Studium erhält auch, wer die Begabtenprüfung nach § 58 Abs. 2 Nr. 7 LHG besteht und eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweist. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht gemäß der gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Im Studiengang Transportation Interior Design werden für das erste Fachsemester gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HZG i.V.m. § 22 Abs. 2 HZVO 90 % der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Plätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 HZG verbleiben, an zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Diese Auswahlentscheidung basiert auf dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) Die Unterlagen für die Aufnahmeprüfung müssen in digitaler Form bis zum 15.06. des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) im Campusportal (Online-Bewerbungsverfahren) hochgeladen werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss nachfolgend fristgerecht bis zum 15.07. des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen, eingegangen sein. Der Zulassungsantrag sowie alle erforderlichen Unterlagen der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen müssen elektronisch bei der Hochschule eingehen. (Campusportal / Online-Bewerbungsverfahren).
- (3) Fällt das Ende dieser Ausschlussfristen auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

2. Aufnahmeprüfung und Aufnahmekommission

§ 3 Aufnahmeprüfung

- (1) Im Rahmen der Aufnahmeprüfung wird über die künstlerische Begabung entschieden, welche die Studierfähigkeit für den Studiengang Transportation Interior Design nachweist.
- (2) Für die Durchführung der Aufnahmeprüfung sind digitale Abbildungen von eigenen künstlerisch/gestalterischen Arbeitsproben (Mappe) entsprechend einer vorgegebenen Aufgabestellung über das Campusportal (Online-Bewerbungsverfahren) elektronisch einzureichen.
Die Aufgabenstellung wird durch die Aufnahmekommission vorgegeben und Anfang Mai im Campusportal (Online-Bewerbungsverfahren) veröffentlicht:

Abzugeben sind:

1. Digitale Abbildungen (Fotografien) im Dateiformat „JPG“ entsprechend der Vorgaben, die Zeichnungen und Farbarbeiten enthalten, die auf Papier/Pappe, Leinwand oder ähnlichen Untergründen ohne Zuhilfenahme digitaler Mittel entstanden sind.
 2. Ein Motivationsschreiben (digital) mit folgenden Angaben:
 - a) Motivation, warum man diesen Studiengang studieren möchte (Umfang 1500 Zeichen ohne Leerzeichen.)
 - b) Fähigkeiten und Voraussetzungen für das Studium TID (tabellarisch)
 - c) bisheriger Werdegang, eventuelle gestalterisch- künstlerische Erfahrungen / Vorausbildungen (tabellarisch)
 3. Eine handschriftlich unterschriebene Erklärung, dass die vorgelegten Arbeitsproben und das Motivationsschreiben von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbstständig und ohne Zuhilfenahme von digitalen und/oder KI-Tools angefertigt wurden.
- (3) Die Mappe wird von den Prüferinnen und Prüfern bewertet, die von der Aufnahmekommission Transportation Interior Design bestellt werden.
Die Bewertung erfolgt entsprechend den Kriterien nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 3.

- (4) Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer mindestens 7 Punkte bei der Bewertung der Mappe erreicht hat.
- (5) Bestandene künstlerische Aufnahmeprüfungen an anderen Hochschulen werden nicht anerkannt.

§ 4 Feststellung der künstlerischen Begabung

- (1) Für die Bewertung der eingereichten Arbeiten werden folgende Bewertungskriterien prozentual zu Grunde gelegt:
 1. 45% Darstellungsvermögen in zeichnerischer und plastischer/räumlicher Hinsicht.
 2. 45% Kreative und künstlerische Gestaltungsfähigkeit in plastischer/räumlicher und farbgestalterischer Hinsicht
 3. 10% Reflexionsvermögen auf Basis der künstlerischen Arbeiten und des Motivationsschreibens
- (2) In der Bewertung der Prüfung sind alle Kriterien aus Absatz 1 von den Prüferinnen und Prüfern mit einer Punktzahl zwischen 0 und 15 zu beurteilen. Dabei entspricht:
0 - 6,9 Punkte: Einer künstlerischen Begabung, die nicht erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.
7 - 12,9 Punkte: Einer künstlerischen Begabung, die erwarten lässt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.
13 - 15 Punkte: Einer besonderen künstlerischen Begabung, die erwarten lässt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.
- (3) Der Grad der künstlerischen Begabung bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der in der Aufnahmeprüfung erreichten Punktzahl. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Weitere Stellen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer mindestens 7 Punkte erreicht.
- (5) Das Bestehen der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren des Studiengangs.

§ 5 Prüfungsprotokoll und Mitteilung der Prüfungsergebnisse

- (1) Über die Aufnahmeprüfung ist durch die Aufnahmekommission eine Niederschrift zu fertigen, in die folgendes aufzunehmen ist:
 1. Datum der Bewertung
 2. Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer,
 3. Name der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers,
 4. Aufgabenstellung
 5. Prüfungsergebnis entsprechend Kriterien gemäß §4 Absatz 1
 6. Besonderheiten
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (3) Die Ergebnisse der Gesamtbewertung der Aufnahmeprüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern elektronisch mitgeteilt. Eine belastende Entscheidung ist der zu prüfenden Person schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Aufnahmekommission

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegt der Aufnahmekommission.
- (2) Die Aufnahmekommission besteht aus 3 hauptamtlich Lehrenden. Die Mitglieder der Aufnahmekommission und ihre Stellvertretungen werden von der Fakultät bestellt.
- (3) Die Aufnahmekommission wählt aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Kommission.
- (4) Die Aufnahmekommission entscheidet in allen Fällen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Die Entscheidungen nach dieser Satzung trifft die oder der Vorsitzende der Aufnahmekommission, soweit nicht die Aufnahmekommission zuständig ist.
- (6) Die Aufnahmekommission kann bei Bedarf weitere Prüferinnen und Prüfer bestellen.

3. Auswahlverfahren

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nehmen nur die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, können die erforderliche künstlerische Begabung nicht nachweisen und werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (2) Haben mehr Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden, als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet unter den jeweiligen zugangsberechtigten Personen ein Auswahlverfahren gemäß § 23 der Hochschulzulassungsverordnung statt.
- (3) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Quote nach dem Auswahlverfahren gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HZG erfolgt nach Abzug der vorwegabzuziehenden Plätze gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 HZG anhand der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung. Den höchsten Rang erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der höchsten Punktzahl in der Aufnahmeprüfung gemäß § 5 Abs. 3.

4. Begabtenprüfung, Inkrafttreten

§ 8 Begabtenprüfung

- (1) Gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 7 i. V. m. § 58 Absatz 3 Satz 1 LHG wird die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang nachgewiesen, wenn Bewerberinnen und Bewerber eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen (Begabtenprüfung).
- (2) Eine besondere künstlerische Begabung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung eine Mindestpunktzahl von 13 Punkten erreicht.
- (3) Eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine für das angestrebte Hochschulstudium förderliche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und im Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Berufsschule in den Fächern Deutsch, Englisch, Gemeinschaftskunde und Mathematik (sollten diese Fächer im Zeugnis nicht enthalten sein, können auch adäquate Fächer zur Berechnung herangezogen werden) einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht hat. An Stelle des Notendurchschnitts im Zeugnis der Berufsschule kann auch der Durchschnitt in einem mindestens gleichwertigen Zeugnis (z. B. Fachschulreifezeugnis) herangezogen werden. Eine hinreichende Allgemeinbildung gilt auch als nachgewiesen, wenn der Bewerber die vorletzte Jahrgangsstufe eines Gymnasiums durchlaufen hat und eine Bestätigung der Schule vorliegt, dass nicht bereits die in den beiden Schulhalbjahren dieser Jahrgangsstufe erreichten Kursergebnisse die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung ausschließen.

§ 9 Löschung der Daten

Die eingereichten digitalen Dateien von den eigenen künstlerisch/gestalterischen Arbeitsproben der Mappe werden nur zur Durchführung des Vergabeverfahrens für den

Studiengang Transportation Interior Design verwendet und werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens gelöscht.

§ 10 Ausschluss von der Aufnahmeprüfung

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist von der Aufnahmeprüfung auszuschließen, wenn

1. die für die Arbeitsproben abgegebene Versicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) nicht der Wahrheit entspricht oder
2. sie bzw. er das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Aufnahmekommission. Erfolgt der Ausschluss, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, hat der oder die Vorsitzende der Aufnahmekommission die ergangene Prüfungsentscheidung zu widerrufen und die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Aufnahmeprüfung und das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/26. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Reutlingen über die Aufnahmeprüfung und das hochschuleigene Auswahlverfahren des Bachelorstudiengangs Transportation Interior Design vom 13.04.2023 außer Kraft.

Reutlingen, den 14.04.2025



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident